

Öko Kaufwien®



Für Umwelt- und Klimaschutz

www.oekokauf.wien.at

Kriterienkatalog 19001

12. Juni 2020

Büroarbeits- und Besucherstühle



StadT Wien
Wien ist anders.

ÖkoKauf Wien
Arbeitsgruppe 19 Möbel

ArbeitsgruppenleiterIn:

Irene Geiger
Magistratsabteilung 54,
Simone-de-Beauvoir-Platz 6, A-1220 Wien
Telefon: +43 1 4000 54071
E-Mail: irene.geiger@wien.gv.at
www.oekokauf.wien.at

Impressum:

Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Programm für umweltgerechte Leistungen
ÖkoKauf Wien, 1200 Wien, Dresdner Straße 45, www.oekokauf.wien.at

Ökologische Kriterien für die Beschaffung von Büroarbeits- und Besucherstühlen

(19001/12.06.2020)

1. Einführung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Information für Beschafferinnen und Beschaffer

Dieser Kriterienkatalog soll die Beschaffung jener Büroarbeitsstühle und Besucherstühle fördern, die aufgrund der eingeschränkten Materialvielfalt und ihrer Konstruktion eine optimale Verwertung der Produkte nach Gebrauchsende ermöglichen. Die nachhaltige und kreislauforientierte Wirtschaft soll durch den Einsatz von Materialien, welche auf nachwachsenden Rohstoffen bzw. Sekundärrohstoffen basieren unterstützt werden.

Neben der Umweltverträglichkeit werden an die Stühle auch ergonomische Anforderungen gestellt, die „richtiges“ Sitzen ermöglichen sollen.

Die Definition Büroarbeitsstuhl und Besucherstuhl leitet sich aus der ÖNORM EN 1335-1 (Ausgabe 08/2000) ab:

Sitzmöbel für eine Person, mit Rückenlehne, mit oder ohne Armlehnen.

2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

Metalle, Kunststoffe, Holz- und Holzwerkstoffe, Bezugsmaterialien, Polsterung und Beschichtungsmaterialien sind für die Herstellung der Hauptsystemteile zugelassen. Als Hauptsystemteile werden folgende Komponenten bezeichnet:

- Fußteil (Gestell, Drehkreuz, Teleskop)
- Sitz (Sitzschale, Sitzplatte, Polsterung)
- Rückenlehne (Halterung, Schale, Einlegeplatte, Polsterung)
- Armlehne (Halterung, Bügel, Auflage)
- Mechanik

Mindestens 50 Massen-% aller verwendeten Nichtmetallteile müssen aus nachwachsenden Rohstoffen oder aus Recyclingmaterial stammen. Alle eingesetzten Materialien, die in Summe weniger als 50 Gramm im Produkt ausmachen, unterliegen keiner weiteren Regelung.

Als Metalle dürfen Eisen, Stahl, Aluminium und Aluminiumlegierungen eingesetzt werden. Bei der Verwendung von Aluminium müssen mindestens 30 Massen-% Sekundäraluminium eingesetzt werden, anzustreben ist ein Recyclatanteil von 50 Massen-%.

Oberflächenbehandlung

Für Eisen und Stahl sind folgende Verfahren zugelassen:

- Polieren
- Pulverlackbeschichtung
- Galvanisieren

Für Aluminium und Aluminiumlegierungen sind folgende Verfahren zugelassen:

- Bürsten
- Polieren
- Pulverlackbeschichtung bei Aluminiummechanikteilen

Holz und Holzteile

Die Anlage zur Oberflächenbeschichtung muss so ausgeführt sein, dass aus dem Overspray mindestens 50 % des Festkörperanteils rückgewonnen werden können.

Kunststoffe

Folgende Kunststoffe sind zugelassen:

- Polypropylen (PP)
- Polyethylen (PE)
- Polyamide (PA)
- Polyurethan Weichschaumteile (Ausschluss von FKW, FCKW oder H-FCKW als Treibmittel)
- Polyurethan Hartschaumteile (Ausschluss von FCKW oder H-FCKW als Treibmittel)

Der Einsatz von Hartschaumteilen ist für Formteile im Sitz und Rückenbereich nur dann zulässig, wenn nur dadurch eine Verklebung von Polsterung und Bezugsmaterialien vermieden werden kann.

Je Stuhl dürfen maximal 4 kg Kunststoffe (inkl. Bezugsmaterialien) eingesetzt werden. Der Kunststoffanteil darf gleichzeitig maximal 50 Massen-% am Produkt aufweisen. Werden Kunststoffe mit Recyclinganteil verwendet, so ist zur Berechnung der Masse nur der Primäranteil heranzuziehen. Die Kennzeichnung von Kunststoffen mit einem Massenanteil ≥ 50 g muss gemäß ÖNORM EN ISO 11469 in Verbindung mit ÖNORM EN ISO 1043-1 erfolgen.

Konstruktive Anforderungen

Die Produkte dürfen ausschließlich Hölzer aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung enthalten. Sie wird durch einen Bewirtschaftungsplan, der die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung beschreibt, zum Ausdruck gebracht.

Nachweis wahlweise:

- nachweisliche Herkunft aus Ländern, in denen die nachhaltige Holzbewirtschaftung gesetzlich verankert ist
- nachweisliche Herkunft aus Althölzern, Industrieböhlzern wie beispielsweise Sägerestholz, Spreißeln, Schwarten und Kappstücken oder Altpapier
- FSC oder PEFC-CoC-Zertifikat

Zur Färbung der Bezugsmaterialien dürfen keine Farbstoffe auf Basis der Schwermetalle Cadmium, Chrom 6+, Quecksilber, Blei oder deren Verbindungen verwendet werden. Azo-Farbstoffe, die Amine abspalten können und die in der Grenzwertverordnung BGBL II Nr. 253/2001 im Anhang III unter A, B oder C angeführt sind, dürfen nicht zum Einsatz kommen. Die Verwendung halogenierter Flammschutzmittel ist untersagt, ebenso der Einsatz von chromgerbtem Leder sowie die Verwendung von halogenierten synthetischen Bezugsmaterialien.

Für die Polsterung von Besucher- und Besprechungsstühlen müssen mindestens 5 % aus Polstermaterialien auf Basis nachwachsender Rohstoffe zum Einsatz kommen.

Für alle Beschichtungen, ausgenommen galvanische, gelten folgende Anforderungen:

- keine Verwendung von Beschichtungsstoffen denen die Schwermetalle Cadmium, Chrom 6+, Quecksilber, Blei oder deren Verbindungen zugesetzt wurden
- Der Anteil an organischen Lösungsmittel darf max. 10 Massen% des Beschichtungsstoffes betragen.

Die Verbindung unterschiedlicher Materialien muss so gestaltet sein, dass diese mit geringem Aufwand sortenrein getrennt werden können. Klebeverbindungen zwischen Holz und Holzwerkstoffen untereinander sind zulässig, der Einsatz von Verbundmaterialien ist grundsätzlich nicht gestattet.

Die Verklebung verschiedenartiger Stoffe ist nur dann zulässig, wenn dies auf Grund der ergonomischen Gestaltung der Rückenlehne notwendig ist. Die Konstruktion muss modular aufgebaut sein, um einzelne Systemteile, insbesondere Verschleißteile, einfach austauschen zu können.

Die Überprüfung erfolgt im Wege einer Bemusterung.

Sicherheits- und Gebrauchstauglichkeitsanforderungen

Büroarbeitsstühle und Besucherstühle müssen die in der ÖNORM EN 1335-2 (Ausgabe 01/2019) gestellten Sicherheitsanforderungen und die in der ÖNORM EN 1022 (Ausgabe 05/2019) gestellten Anforderungen bezüglich Standsicherheit erfüllen.

Wird zur Höhenverstellung eine Gasfeder eingesetzt, muss diese den gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen entsprechen.

Textile Bezugsmaterialien müssen bei Prüfung mittels Martindale-Verfahren, gemäß ÖNORM EN ISO 12947-2, mindestens 30.000 Scheuertouren ohne Probenzerstörung (Lochbildung) erreichen.

Ergonomische Anforderungen für Büroarbeitsstühle

Alle Anforderungen der ÖNORM EN ISO 9241-5 (Ausgabe 07/1999) müssen erfüllt werden. Eine Polsterung der Sitz- und Rückenlehnenflächen (ausgenommen bei Drehstühlen für Labors, Werkstätten und dgl.) muss vorhanden sein. Die dem jeweiligen Bodenbelag entsprechenden Rollen müssen leicht und schnell austauschbar sein. Das Bremsverhalten muss den nötigen Sicherheitsanforderungen gemäß den einschlägigen Normen entsprechen. Stöße müssen bei jedem Hinsetzen, in jeder Höheneinstellung und vor allem in der untersten Sitzposition, federnd abgefangen werden.

Verstellbarkeit

Alle Verstellmechanismen müssen selbsterklärend, ohne großen Kraftaufwand und in der Sitzposition bedienbar sein. Ausgenommen ist nur der Bedienteil für die Rückstellkraft der Rückenlehne.

Die richtige Sitzposition muss leicht erreicht werden können. Es müssen Einstellvorrichtungen im Bereich der Rückenlehne vorhanden sein, die eine gute Abstützung unterschiedlich großer Personen im Brust- und Lendenwirbelbereich ermöglichen. Dies kann durch eine Höhenverstellung der Rückenlehne, aber auch durch eine Verstellung eines Lendenwulstes im Bereich des Akerblom-KnickS realisiert werden.

Armlehnen

Falls keine Armlehnen vorhanden sind, muss die Möglichkeit zur Nachrüstung gegeben sein.

Materialeigenschaften

Die hinreichende Luft- und Wasserdampfdurchlässigkeit der Polsterung und der Bezugstoffe zur Vermeidung von Wärme- und Feuchtigkeitsstau im körpernahen Bereich muss gegeben sein. Durch eine ergonomisch entsprechende Kombination von Bezugstoff, Polsterausformung und Sitzflächenneigung soll eine rutschsichere Sitzposition eingenommen werden können und eine volle Ausnutzung der Sitzfläche initiiert werden.

Information über „richtiges“ Sitzen

Ein Informationsblatt über „richtiges“ Sitzen muss für jeden Büroarbeitsstuhl mitgeliefert werden.

Dynamisches Sitzprinzip

Dynamisches Sitzen muss durch eine entsprechende Sesselkonstruktion gefördert werden. Entscheidend für die Realisierung des dynamischen Sitzprinzips ist eine Rückenlehne, die der Oberkörperbewegung über Federdruck nachgeführt wird und in jeder Oberkörperposition eine adäquate Abstützung im Lendenwirbelbereich garantiert. Dafür ist es notwendig, den Abstützpunkt der Rückenlehne (Lendenbauschwölbung) in der Höhe verstellen zu können, damit dieser der jeweiligen Körpergröße angepasst werden kann. Ebenso muss die Federkraft der Neigungsmechanik auf das Körpergewicht eingestellt werden können.

Deklaration

Neben den in den jeweiligen Normen geforderten Angaben bezüglich Herstellerin bzw. Hersteller und Gebrauchsanleitung ist am Stuhl auch eine dauerhaft angebrachte Kontaktadresse für Service und Rücknahme des Produkts anzubringen.

3. Verpflichtend beizubringende Nachweise

Datenblätter

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind dem Angebot beizulegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers in geeigneter Form zu erbringen.

Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.
Das komplette Verpackungsmaterial ist vom Installations- bzw. Lieferort kostenlos mitzunehmen.

Reparatursicherheit

Die Lieferantin bzw. der Lieferant hat den Nachweis zu erbringen, dass die Herstellerin bzw. der Hersteller die Reparatur der Geräte sowie die Ersatzteilversorgung mindestens 10 Jahre lang garantiert.